

# RS Vwgh 1992/7/9 92/06/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs4;

## Rechtssatz

§ 10 Abs 4 AVG ist nicht dahin zu verstehen, daß ein Beteiligter wider seinen Willen eine von ihm nicht bestellte Person als seinen Bevollmächtigten gelten lassen muß. Wird die Vertretungsbefugnis durch eine vertretene Partei bestritten, hat die Behörde hierüber Feststellungen zu treffen (Hinweis E 14.6.1955, 1236/54; VwSlg 3781 A/1955).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060097.X02

## Im RIS seit

09.07.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)